

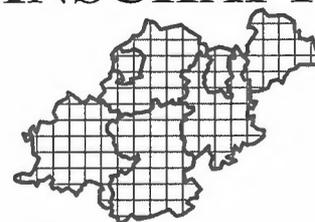
REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT



OSTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Bundesnetzagentur
Stichwort: Umweltbericht 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

ausschließlich per E-Mail an:
Umweltbericht_2023@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
6.02.00.02.23-2-0/10.0 A

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
300.25/8106/02/2024

Gera
22.01.2024

Entwurf des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023 – 2037/2045

Hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen der Konsultation vom 16. November 2023 bis 29. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. November 2023 wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Konsultation zum Entwurf des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023 – 2037/2045 ihre Belange geltend zu machen.

Im Entwurf des Umweltberichts werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des Netzentwicklungsplans (NEP) bewertet. Dadurch sollen bereits im Vorfeld einer Anpassung des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) frühzeitig Umweltaspekte in die Planung des Stromnetzausbaus einbezogen werden. Für die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest.

Die Belange der Planungsregion Ostthüringen werden durch die Maßnahme 485a (M485a) berührt. Gegenstand der M485a ist die durchgängige und dauerhafte Leistungserhöhung der 220-kV-Freileitung zwischen den bestehenden Umspannwerken (UW) Eula [Sachsen], Weida und Herlasgrün [Sachsen]. Die Leitung führt auf einer Länge von ca. 75 km durch die Planungsregion Ostthüringen. Die Maßnahme ist Teil des Projektes 485. Dies dient der Erhöhung der Stromübertragungskapazität zwischen Thüringen und Bayern. Nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber ist mit der M485a geplant, vorzugsweise im bestehenden 220-kV-Trassenraum eine neue 380-kV-Doppelleitung mit Hochstrombeseilung (4.000 A),

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENTIN: LANDRÄTIN FRAU MARTINA SCHWEINSBURG • LANDRATSAMT GREIZ • DR. RATHENAU-PLATZ 11 • 07973 GREIZ
☎ 03661 / 876-101 • FAX 03661 / 876-244

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT • PUSCHKINPLATZ 7 • 07545 GERA • ☎ 0361 / 57334-4410, -4418 • FAX 0361 / 57334-4413
• E-MAIL: REGIONALPLANUNG-OST@TLVWA.THUERINGEN.DE

SPARKASSE GERA-GREIZ • SWIFT-BIC: HELADEF1GER • IBAN: DE81 8305 0000 0000 0187 08

zu errichten (Netzverstärkung). Weil sich mit Einsatz der stärkeren Hochtemperaturleiterseile auch die statischen Anforderungen an die Masten ändern, bedarf es eines Ersatzneubaus.

Im Projektsteckbrief im Anhang zum NEP Strom 2037/2045 (Version 2023, 2. Entwurf, S. 496) heißt es hierzu, dass sich die Planung des Neubaus in bestehender Trasse an der Bestandstrasse „orientiert“. So „können Abweichungen vom aktuellen Trassenverlauf bei der nachgelagerten Planung entstehen, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen, bestehende Belastungen für den Naturraum zu verringern oder Bündelungen mit linienförmiger Infrastruktur umzusetzen, um unter anderem dem Bündelungsgebot Rechnung zu tragen.“

Diesbezüglich hat sich die RPG OT bereits in den Prozess der Bedarfsermittlung eingebracht und mit Schreiben vom 01. November 2023 eine Stellungnahme (Az.: 300.25/8106/25/2023/Bu) im Rahmen der Konsultation zum zweiten Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) und den vorläufigen Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur (BNetzA) abgegeben. Darin stellt die RPG OT bzgl. der Vorschlagsvariante zur M485a – Netzverstärkung Eula- Weida- Herlasgrün (Errichtung einer 380-kV-Freileitung als Ersatzneubau) – fest, dass die bestehende 220-kV-Bestandstrasse in einigen Abschnitten keinen optimalen Verlauf hat und insofern mit den aktuellen Planungen zur M485a Verbesserungen angestrebt werden sollten. Im Ergebnis fordert die RPG OT zu prüfen, ob eine abschnittsweise Neutrassierung durch Bündelung mit der Bundesautobahn 4 (BAB 4) und dem gesetzlich festgestellten und bereits im Bau befindlichen BBPIG-Vorhaben Nr. 14 im Abschnitt Ost eine raumverträglichere Lösung darstellen könnte und legte einen konkreten Trassenvorschlag als Anlage zur o. g. Stellungnahme vor. Dieses Schreiben der RPG OT inkl. Trassenvorschlag ist der vorliegenden Stellungnahme als Anlage beigefügt. Es behält auch in Bezug zum vorliegenden Umweltbericht seine Gültigkeit. Der darin formulierte Prüfungsauftrag wurde zudem durch weitere Äußerungen von (ost)thüringischen Gebietskörperschaften unterstrichen.

Grundsätzlich begrüßt die RPG OT den mit der M485a geplanten Ersatzneubau auf eine zweisystemige 380-kV-Freileitung zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit zwischen Thüringen und Sachsen. Gemäß dem NOVA-Prinzip stellen derartige Netzverstärkungsmaßnahmen in der Regel eine sinnvolle Alternative zur Errichtung einer neuen Leitung in neuer Trasse dar. Nach der gesetzlichen Definition für länderübergreifende Ersatzneubauvorhaben muss die Errichtung aber unmittelbar neben der Bestandstrasse erfolgen. Es gilt, dass ein Abstand von 200 m zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werden darf (vgl. § 3 Nr. 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)). Aus Sicht der Einreicher der o. g. Stellungnahmen lassen aber die bereits in diesem frühen Planungsstadium erkennbaren und gewichtigen Konflikte eine raumverträgliche Trassenführung im 200 m Abstand zur Bestandsleitung in einzelnen ostthüringischen Abschnitten nicht wahrscheinlich erscheinen.

Im Teil IV des Entwurfs des Umweltberichtes – Steckbrief zur M485a ab S. 223 f. – findet sich im Punkt 2.3 zur zusammenfassenden Bewertung der schutzgutübergreifenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen der M485a lediglich der Hinweis, dass die „ermittelten Konfliktrisiken, die Maßnahmenlänge und die Klasse riegelbildender Bereiche

[...] voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in sehr geringem Ausmaß erwarten“ lassen.

Wenn aber das Konfliktpotenzial, wie bei der M485a höchstwahrscheinlich gegeben, durch abschnittsweise Bündelung mit den oben genannten raumwirksamen bandartigen Infrastrukturen (BAB 4, BBPIG-Vorhaben Nr. 14) weiter reduziert werden kann, dann sollten diese Optionen grundsätzlich Bestandteil der strategischen Umweltprüfung bzw. der Ermittlung alternativer Trassenkorridore sein. Dies gilt umso mehr, als dass sich der vorgeschlagene Trassenverlauf innerhalb des Untersuchungsraums für die M485a befindet und dem darin zum Ausdruck kommenden Bündelungsgebot in einer Vielzahl fachrechtlicher Zielsetzungen eine hervorgehobene Bedeutung beigemessen wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), § 1 Abs. 5 S. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Mit der Anpassung zahlreicher Gesetzesgrundlagen im Energiewirtschaftsrecht seit dem 28. Juli 2022 hat das Bündelungsgebot ferner eine weitere Stärkung erfahren.

Bei der Umsetzung dieser Trassierung würde nicht nur dem planungs- und naturschutzrechtlich zu beachtenden Bündelgebot entsprochen werden können, vielmehr käme es bei der Parallelführung der M485a mit der bandartigen Infrastruktur zu keiner Neuinanspruchnahme von bereits nicht unmittelbar belasteten Flächen. Gleichzeitig könnten die durch die 220-kV-Freileitung bisher beeinträchtigten umweltsensiblen Bereiche mit dem Ziel geschont werden, der Gleichverteilung von Infrastrukturen entgegenzuwirken und wieder Freiräume herzustellen, die bisher im Hinblick auf die Beeinträchtigungen der Schutzgüter stark belastet und zerschnitten sind (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 und Nr. 5 ROG, § 1 Abs. 5 S. 1 BNatSchG). Neben diesen Erwägungen spricht für die Bündeloption, dass der durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung freiwerdende Trassenraum fast ausnahmslos durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist. Die Problematik des sachgerechten Nachweises der Zielvereinbarkeit der Belange der Raumordnung besteht hier nicht. Auch wären Eingriffe in das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000 nicht zu besorgen.

Ein einheitlich geltender Maßstab, ab wann solche Konfliktminderungsoptionen im Einzelfall zu prüfen sind, ist in den übergebenen Unterlagen nicht dargestellt. Eine nachvollziehbare Bewertung, ob bei der M485a abschnittsweise Bündelungen als Konfliktminderungsoptionen überhaupt in Betracht gezogen wurden, findet sich ebenfalls nicht. Und selbst innerhalb des abgebildeten Untersuchungsraumes in der Übersichtskarte im Steckbrief zur M485a sind nicht einmal bandartige Infrastrukturen wie Bundesautobahnen, Bahntrassen und Freileitungen ab 110 kV dargestellt. Stattdessen trifft man im Umweltbericht zum Aspekt der Berücksichtigung der Bündelung bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (Teil I-III, S. 141) auf folgende Aussage: „Auf der vorliegenden abstrakten Planungsebene kann nicht beurteilt werden, ob sich erkennbare Bündelungsoptionen mit im Raum liegenden Infrastrukturen als machbar und sinnvoll in den Genehmigungsverfahren herausstellen werden. [...] Insofern können Bündelungsoptionen in der Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bundesbedarfsplans nicht direkt berücksichtigt werden.“ Damit verbleibt im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ein nicht unerheblicher – in der Auslegung und Anwendung – wenig transparenter und nachprüfbarer Spielraum mit möglicherweise signifikanten Einfluss auf die Vergleichbarkeit zwischen der von dem

Übertragungsnetzbetreiber geplanten Vorzugsvariante und der dargestellten Bündelungsoption.

Für die Notwendigkeit der Ermittlung alternativer Trassenführungen unter Berücksichtigung des Bündelungsgebotes sprechen nicht nur die skizzierten unmittelbaren planerischen Erwägungen, sondern auch, dass durch die Rechtsfolge der vielfältigen gesetzgeberischen Aktivitäten zur Beschleunigung der Netzausbauplanung im Übertragungsnetz und der nachgelagerten diesbezüglichen Genehmigungsverfahren auf die Durchführung der Bundesfachplanung bei Ersatzneubauvorhaben wie der M485a verzichtet werden soll (vgl. § 5a NABEG). Liegen zudem Tatbestandsvoraussetzungen des § 43m Energiewirtschaftsgesetz vor, ist im Zulassungsverfahren für die betreffenden Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Im ungünstigsten Fall verlagern sich bei Nichtdurchführung der geforderten Ermittlungs- und Bewertungsschritte die ausgeklammerten Planungs- und Genehmigungshindernisse auf den Zeitraum der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und bergen dort (nicht nur) im Hinblick auf die eigentlich angestrebte Verfahrensbeschleunigung umso mehr Rückschlagpotenzial.

Das mit den neuen rechtlichen Regelungen verfolgte Ziel, u. a. für derartige Netzverstärkungsmaßnahmen einen Zeitgewinn bei der Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erhalten, würde bei Umsetzung der genannten Bündelungsoption nicht konterkariert werden, weil sich der Trassenvorschlag größtenteils in einem gemäß § 17 NABEG im Bundesnetzplan ausgewiesenen Trassenkorridor befände. Diesen Trassenkorridoren wird gesetzlich nicht nur eine Raumverträglichkeit attestiert (vgl. § 28 NABEG), auch würden die Voraussetzungen des § 5a NABEG vorliegen, wonach ebenfalls auf eine Bundesfachplanung verzichtet werden könnte.

Wie gezeigt, setzen die gesetzlichen Regelungen zu Ersatzneubauvorhaben voraus, dass die Ermittlung der Zielkonflikte und die mögliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnerischen und fachplanerischen Belangen bereits in diesem frühen Planungsstadium der strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sachgerecht zu erfolgen hat. Diese Erkenntnisgewinnung ist neben der Sicherung umweltschutzrechtlicher Aspekte auch wesentlich für die Beurteilung der Zielvereinbarkeit des Vorhabens. **Die RPG OT fordert daher, dass die vorgeschlagene Bündelungsoption bei der weiteren Bewertung der Umweltauswirkungen der M485a zwingend zu beachten ist.**

Mit freundlichem Gruß

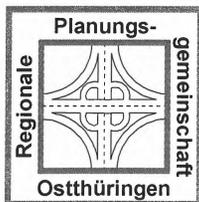


Martina Schweinsburg

Anlage

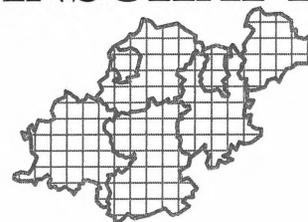
Stellungnahme der RPG OT im Rahmen der Konsultation zum 2. Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) und den vorläufigen Prüfungsergebnissen der BNetzA vom 1. November 2023 (Az.: 300.25/8106/25/2023/Bu)

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn
Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045

ausschließlich per E-Mail an:
nep-2023@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
300.25/8106/25/2023/Bu

Gera
01.11.2023

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) im Rahmen der Konsultation zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2037/2045 (2023) und den vorläufigen Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Am 08. September 2023 wurde der zweite Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) und die vorläufigen Prüfungsergebnisse der BNetzA veröffentlicht. Bis zum 20. November 2023 besteht die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Der NEP 2037/2045 (2023) beschreibt erstmalig ein Stromnetz, das die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ermöglichen soll. Im Vergleich zum letzten NEP mit den Betrachtungshorizonten 2035 und 2040 sind die Zielwerte beim Ausbau erneuerbarer Energien wie auch bei der Stromnachfrage für die aktuellen Zieljahre 2037 und 2045 deutlich gestiegen, neue Netzverstärkungs- und Netzausbaubedarfsmaßnahmen werden identifiziert.

Gemäß den vorläufigen Prüfungsergebnissen hat die BNetzA zwei Projekte (Leitungsbau-maßnahmen) aus dem 2. Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) (Punkt 7.1.2 Zubaunetz 2037/2045 (2023), Tabelle 37) bestätigt und weitere Maßnahmen (Netzverknüpfungspunkte) in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern ermittelt, welche zum jetzigen Zeitpunkt die Planungsregion Ostthüringen berühren (könnten):

Nach Prüfung der verfügbaren Unterlagen nimmt die RPG OT wie folgt Stellung:

Grundlage der raumordnerischen Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Regionalplan Ostthüringen (RPO 2012, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 25/12 vom 18.06.2012). Der Regionalplan Ostthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Der 2. Entwurf des geänderten Regionalplans Ostthüringen (RPO-E 2023, Beschluss-Nr. PLV 25/03/23 vom 02.06.2023) befand sich vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.09.2023 in der zweiten öffentlichen Anhörung/Beteiligung. Mit dem RPO-E 2023 liegen insoweit hinreichend verfestigte Planfestlegungen der Regionalplanung vor, welche zur Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit herangezogen werden. Der RPO-E 2023 verdrängt den 1. Entwurf aus 2018 vollständig. Mit den Grundsätzen G 3-26 und G 3-27 des RPO-E 2023 hat der Plangeber im Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung insbesondere die planerischen Festlegungen zum zukünftigen

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENTIN: LANDRÄTIN FRAU MARTINA SCHWEINSBURG ● LANDRATSAMT GREIZ ● DR. RATHENAU-PLATZ 11 ● 07973 GREIZ
☎ 03661 / 876-101 ● FAX 03661 / 876-244

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT ● PUSCHKINPLATZ 7 ● 07545 GERA ● ☎ 0361 / 57334-4410, -4418 ● FAX 0361 / 57334-4413
● E-MAIL: REGIONALPLANUNG-OST@TLVWA.THUERINGEN.DE

SPARKASSE GERA-GREIZ ● SWIFT-BIC: HELADEF1GER ● IBAN: DE81 8305 0000 0000 0187 08

Stromnetz geschärft, konkrete Vorhaben im Übertragungs- und Verteilnetz zur Sicherung der Versorgungszuverlässigkeit und Netz- sowie Systemstabilität benannt (vgl. G 3-26) und Aussagen zu deren raumverträglichen Einordnung getroffen (vgl. G 3-27).

Der RPO 2012 bzw. der RPO-E 2023 sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG OT im Internet eingestellt und stehen zum Download bereit:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen>

Vertikale Punktmaßnahmen (Netzverknüpfungspunkte/Übergabeumspannwerke)

Um den im Zuge der Energiewende angestrebten Zubau an erneuerbaren Energien (speziell bei der Windenergienutzung) netztechnisch abzusichern, bedarf es neben Leitungsbaumaßnahmen zwingend einer Verbesserung der Verknüpfung der Höchst- (380/220-kV) mit der Hochspannungsebene (110-kV). Diese grundsätzlich notwendigen Netzbestandteile werden als vertikale Punktmaßnahmen bezeichnet. Diese umfassen u. a. die Erweiterung oder den Neubau von 380/110-kV-Transformatoren oder Schaltanlagen zwischen dem Übertragungs- und dem nachgelagerten Verteilnetz. Zwar werden diese Maßnahmen im NEP ermittelt, aber nicht nach § 12c EnWG durch die BNetzA bestätigt. Daher werden diese Punktmaßnahmen in der Netzentwicklungsplanung i. d. R. nicht als eigenständige Maßnahmen aufgeführt. Weil erneuerbare Erzeugungsleistung zuerst von den Verteilnetzen aufgenommen, aber dort nur z. T. verbraucht wird, muss die erzeugungsnahe, nicht nutz- oder speicherbare Energie zu den Übergabepunkten des Höchstspannungsnetzes transportiert werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Einspeisung aus erneuerbaren Energien sind vertikale Punktmaßnahmen folglich ein entscheidender Aspekt für das Gelingen der Energiewende. Durch räumlich sinnvoll verortete Netzverknüpfungspunkte ist es möglich, flexibler auf unterschiedlichste Last- und Erzeugungssituationen reagieren zu können und die Spitzenkappung von erneuerbarer Erzeugungsleistung im Verteilnetz zu reduzieren. Das netz- und volkswirtschaftlich von Vorteil.

Im Vergleich zum Begleitdokument „Punktmaßnahmen im NEP 2037/2045 (2023)“ mit Stand 24. März 2023 wird im gleichnamigen Dokument mit Stand 12. Juni 2023 unter der Projektnummer „P364“ ein weiteres Punktmaßnahmenprojekt planungsseitig benannt. Folgende Vorhaben sind nunmehr erfasst:

- Neubau 380-kV-Schaltanlage (UW) mit 3x 380/110-kV-Transformatoren im länderübergreifenden Suchraum der Gemeinden Heidefeld / Walpernhain (Thüringen) / Droyssig / Osterfeld (Sachsen-Anhalt)
- Neuabu 380-kV-Schaltanlage (UW) mit 2x 380/110-kV-Transformatoren im Suchraum der Gemeinden Tegau / Göschitz / Städte Zeulenroda-Triebes / Auma-Weidatal

Die RPG OT begrüßt, dass neben der ohnehin beabsichtigten Erweiterung der bestehenden 380/220/110-kV-Schaltanlagen/Umspannwerke (UW) in Weida und Remptendorf weitere Netzverknüpfungspunkte in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern geplant sind. Denn neben der Bedeutung für einen stabilen Netz- und Systembetrieb bedingen Netzverknüpfungspunkte durch ihre Schnittstellenfunktion ebenso die Ausbaugeschwindigkeit sowie die Netzstruktur und Netzlängen im Verteilnetz, womit sich der ohnehin notwendige Netzausbau im 110-kV-Hochspannungsnetz möglicherweise begrenzen lässt. Aus gesamtwirtschaftlicher sowie raumordnerischer Perspektive weist die RPG OT darauf hin, dass die Erweiterung bzw. der Neubau von Übergabe-UW Leitungsneubaumaßnahmen vorzuziehen ist. Standorte für neu zu errichtende Übergabe-UWs sind vorzugsweise so zu wählen, dass es zu keinem Leitungsneubau kommt. Sie sind daher an geplanten oder bestehenden Stromleitungen zu errichten oder durch die Erweiterung bestehender UW zu realisieren (vgl. G 3-27 RPO-E 2023). Weil auf der Ebene der Netzplanung für beide Neubau-UW bisher nur Suchräume entwickelt wurden, sind diese im Grundsatz G 3-26 des RPO-E 2023 nur textlich eingeordnet.

Seitens der RPG OT ergeht daher die Forderung, an den o. g. Punktmaßnahmen festzuhalten und sich hinsichtlich der standörtlichen Konformität (Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung) frühzeitig mit der RPG OT zu koordinieren.

DC40: HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Sachsen (Gleichstrom-Erdkabelprojekt)

Gegenüber dem aktuellen Bundesbedarfsplan als Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) wird der Bedarf an Netzverstärkungs- und -ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz stark anwachsen. Der Zuwachs ist im Wesentlichen auf den deutlich höheren Zubau erneuerbarer Energien aufgrund der politischen Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität zurückzuführen. Im Ergebnis der vorläufigen Prüfung der BNetzA vom 08. September 2023 hat sich das Projekt DC40 zwischen Niedersachsen (Suchraum Nüftermoor) nach Sachsen (UW Streumen) als eines von fünf neuen HGÜ-Vorhaben in allen betrachteten Szenarien des Zubaunetzes als wirksam und erforderlich erwiesen. Das Projekt wurde von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im NEP 2023-2037/2045 mit Stand 24. März 2023 mit einer Übertragungsleistung von 2 GW beantragt. In ihren vorläufigen Prüfungsergebnissen hält die BNetzA aber eine Verdopplung der Übertragungskapazität auf 4 GW für erforderlich.

Es ist ein Neubau in neuer Trasse mit einer avisierten Inbetriebnahme in Jahr 2037 geplant. Für das Projekt wird derzeit gemäß § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Präferenzraum von der BNetzA ermittelt. Hierzu soll vssl. noch im Jahr 2023 eine eigene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung stattfinden. Nach dem 2. Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) (Punkt 7.1.2 Zubaunetz 2037/2045 (2023), Tabelle 37) sind von dem Vorhaben die Bundesländer Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen betroffen.

In Anbetracht der Unverbindlichkeit des jetzigen Verfahrensschrittes bzgl. der Ermittlung einer geeigneten Trassenführung ist es aus Sicht der RPG OT deshalb zwingend erforderlich, wiederholt darauf hinzuweisen, dass allein durch die bisherigen Netzausbauplanungen im Startnetz (BBPIG, Vorhaben Nr. 5, 5a, 13 und 14) die Planungsregion Ostthüringen unverhältnismäßig hohe Belastungen zu tragen hat.

Seitens der RPG OT ergeht daher die Forderung, das Gebot der Geradlinigkeit zu beachten. Bei der perspektivischen Ermittlung des Trassenkorridors bzw. des Präferenzraumes ist diesem raumordnerischen Belang angemessen Rechnung zu tragen.

Der Aspekt einer geradlinigen Trassenführung gewinnt auch vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse maßgeblich an Bedeutung, denn der aktuelle 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) identifiziert gegenüber dem vorherigen NEP 2035 (2021) neue Netzverstärkungs- und Netzausbaubedarfsmaßnahmen an Land mit einer Trassenlänge von rund 5.620 km und zusätzlichen Investitionen in Höhe von 52,3 Mrd. EUR!

Projekt 485 / Maßnahme 485a: Netzverstärkung Eula – Weida – Herlasgrün (Wechselstrom-Freileitung)

Das Projekt „P485“ soll die Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Bayern erhöhen. Es besteht aus den folgenden Maßnahmen:

- M485a Netzverstärkung Eula–Weida–Herlasgrün von 220 auf 380 kV
- M835 Neubau einer 380 kV-Doppelleitung von Herlasgrün zum geplanten UW im Suchraum Marktleuthen

Das Projekt wurde von den Übertragungsnetzbetreibern erstmalig im NEP 2037/2045 mit Stand 24. März 2023 beantragt und ist auch im vorliegenden 2. Entwurf mit Stand 12. Juni 2023 enthalten. Die Planungsregion Ostthüringen ist ausweislich der Angaben im 2. Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) (Punkt 7.1.2 Zubaunetz 2037/2045 (2023), Tabelle 37) nur von der Maßnahme M485a betroffen. Weil die bestehende 220-kV-Leitung für die zu erwartenden Übertragungsaufgaben eine zu geringe Übertragungskapazität besitzt, soll mit der Maßnahme M485a die Bestandsleitung durch eine 380-kV-Doppelleitung mit Hochstrombeseilung ersetzt werden. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2037 geplant. Die bestehende 220-kV-Freileitung führt auf einer Länge von ca. 75 km durch die Planungsregion Ostthüringen.

Im Ergebnis der vorläufigen Prüfung durch die BNetzA vom 08. September 2023 erweisen sich beide Projektmaßnahmen in allen betrachteten Szenarien als wirksam und erforderlich. Die BNetzA hat das Projekt vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft. Mit der perspektivischen Bestätigung des Projektes im NEP und der Aufnahme in den zukünftigen Bundesbedarfsplan gemäß BBPIG wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Projektes gesetzlich festgesetzt. Als länderübergreifendes Vorhaben würde das Projekt in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz fallen (vgl. § 2 Abs. 1 NABEG). Als Rechtsfolge dieser Einstufung ist es möglich, dass die Prüfung raumordnerischer, umwelt- und naturschutzfachlicher Belange direkt auf der Ebene der Planfeststellung erfolgt. Der potenzielle Verzicht auf die Bundesfachplanung ergibt sich aus „Soll“-Bestimmung im § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG. Nach § 5a Abs. 1 Satz 2 NABEG kann der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung aber auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.

Im 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) sowie in den vorläufigen Prüfungsergebnissen der BNetzA ist die Maßnahme M485a als Ersatzneubau bzw. Netzverstärkungsmaßnahme gekennzeichnet. Ausweislich des Projektsteckbriefes auf Seite 763 im Anhang zum 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) ist der Ersatzneubau „vorzugsweise im bestehenden 220-kV-Trassenraum [...] zu errichten (Netzverstärkung). Bei der Ablösung der bestehenden durch die neue Leitung orientiert sich die Planung an der Bestandstrasse.“ In den vorläufigen Prüfungsergebnissen der BNetzA mit Stand 08. September 2023 ist auf S. 220 lediglich von einem „Neubau in bestehender Trasse“ die Rede. Gemäß den Begriffsbestimmungen im § 3 NABEG werden unter „Ersatzneubau“ auch Maßnahmen der Netzverstärkung (Neubau von Leitungen mit höherer Übertragungskapazität in bestehenden Trassen) subsumiert. Unter dem Begriff „Ersatzneubau“ wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NABEG die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse verstanden. Weiter heißt es, dass die Errichtung der neuen Leitung in der Bestandstrasse erfolgt, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente unmittelbar neben der Bestandstrasse befinden. Folglich der gesetzlichen Regelungen darf ein Abstand von 200 m zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werden!

Aus Sicht der RPG OT lassen die erkennbaren und gewichtigen Konflikte mit verschiedenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie die ebenso erkennbaren Konflikte mit der vielfältigen und intakten Kultur- und Naturlandschaft eine raumverträgliche Trassenführung im 200 m Abstand zur Bestandsleitung in einzelnen Trassenabschnitten nicht wahrscheinlich erscheinen. So überspannt die 220-kV-Bestandsleitung und der beidseitig verlaufende 200 m Trassenraum im Abschnitt zwischen der Querung der BAB 4 und dem UW Weida mehrere Ortslagen (Vollmershain, Gauern, Mildenerfurth-Veitsberg, Zossener Höhe an der Bundesstraße 92) oder tangiert diese in unmittelbarer Nähe (Heukewalde, Wolfersdorf, Wernsdorf). Die Gewährleistung der zum vorsorgenden Schutz vor schädlichen Immissionen und Wohnumfeldstörungen einzuhaltenden Unbedenklichkeitsabstände, entsprechend denen in der 26. BImSchVVwV genannten jeweiligen Einwirkungsbereichen, erscheint nicht möglich (vgl. G 3-27 des RPO-E 2023). Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die notwendige Querung des Elstertals Eingriffe in das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 in Gestalt des FFH-Gebietes „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ und des gleichnamigen Vogelschutzgebietes als Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-39 gemäß dem Ziel Z 4-1 des RPO 2012 und des RPO-E 2023 erforderlich sind. Überdies gibt es für diesen Querungsbereich einen Fachvorschlag für einen zukünftig strengen naturschutzrechtlichen Schutz als Naturschutzgebiet, was die Bedeutung des den Elstertals zukommenden Schutzanspruches weiter unterstreicht. Zusätzlich ist das Mittlere Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf aufgrund der besonderen naturbedingten Eigenart als regionsprägende Kulturlandschaft (vgl. G 1-5 und G 4-2 des RPO 2012) betroffen. Diese für die Erhaltung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der jeweiligen Kulturlandschaft identifizierten und seltenen Räume werden auch an anderer Stelle

von der Bestandstrasse gequert¹. Im Weidatal zwischen Wünschendorf/Elster und der Stadt Weida, der sog. „Wiege des Vogtlandes“, wird die gleichnamige Kulturlandschaft besonderer Eigenart von der 220-kV-Bestandsleitung gleich an zwei Stellen zerschnitten. Die Einzigartigkeit in Form der Vielfalt und Konzentration bedeutender Baudenkmale und historischer Kulturlandschaftselemente auf engem Raum zeigt sich u. a. an der Betroffenheit der in unmittelbarer Nähe zur Trasse gelegenen raumbedeutsamen Kulturdenkmälern Kloster Mildenerfurth und Kirche St. Veit mit nationaler und thüringenweiter Bedeutung, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen (vgl. u. a. G 2-7 des RPO 2012). Im Altenburger-Land, südlich der Querung der BAB 4 bis zum Schnittpunkt mit der 380-kV-Freileitung Röhrsdorf – Weida konzentriert sich das am besten erhaltene Ensemble an Waldhufendörfern. Diese Konzentration eines historischen Kulturlandschaftselementes ist ebenso einmalig in Thüringen.

Wie dargelegt ist die jetzige Trassierung der bestehenden 220-kV-Freileitung im genannten Abschnitt suboptimal und sollte daher im Zuge der weiteren Planungen der Maßnahme 485a verbessert werden. Angesichts des potenziellen Entfalls einer Bundesfachplanung ist zu befürchten, dass Auswirkungen des Vorhabens auf die geschilderten Belange ausschließlich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden. Die RPG OT spricht sich daher dafür aus, dass die BNetzA als Koordinierungs-, Planungs- und Genehmigungsbehörde in den nächsten Verfahrensschritten intensiv prüft bzw. prüfen lässt, ob das Konfliktpotenzial durch Bündelung mit bestehenden bzw. im Bau befindlichen Freileitungen reduziert werden kann. Die Bündelung von Infrastruktur sowie die Schonung umweltsensibler Bereiche sind wichtige planungsseitige Aspekte, die innerhalb einer Trassenplanung Berücksichtigung finden müssen. Von diesem Bündelungsprinzip soll nur abgewichen werden, wenn das hinzutretende Vorhaben zur Überprägung führt (vgl. G 3-27 des RPO-E 2023). Als Bündelungsoption für die Maßnahme 485a bietet sich das bereits im Bau befindliche BBPIG-Vorhaben Nr. 14 im Abschnitt Ost an. Die Inbetriebnahme dieses Ersatzneubauvorhabens ist für Mitte 2025 vorgesehen. Im Anschluss wird die bestehende 380-kV-Leitung zurückgebaut. Dieser frei werdende Trassenraum könnte durch die Maßnahme 485a beansprucht werden.

Im Sinne einer raumverträglicheren Lösung schlägt die RPG OT bei der Netzverstärkung Eula – Weida – Herlasgrün im Abschnitt Eula – Weida daher den in der Anlage zu dieser Stellungnahme skizzierten Trassenkorridor / Trassenraum zur Prüfung vor. Im Bereich der Querung der 220-kV-Bestandsleitung mit der Bundesautobahn BAB 4 könnte der bisherige Trassenraum verlassen und das Vorhaben mit der BAB 4 in Richtung Anschlussstelle 61 Schmölln auf einer Länge von ca. 3 km gebündelt werden. Von da an könnte der freiwerdende Trassenraum der zurückzubauenden 380-kV-Bestandsleitung Röhrsdorf - Weida (BBPIG Nr. 14, Abschnitt Ost) bis zum UW Weida genutzt werden.

Aufgrund der engen Parallelität zwischen Neubau- und Rückbauleitung des BBPIG-Vorhabens Nr. 14 würde es im Zuge der Inanspruchnahme des freiwerdenden Trassenraums durch die Maßnahme 485a zu keiner nennenswerten Neuinanspruchnahme von bisher nicht unmittelbar belasteten Flächen kommen. Im Vergleich zur aktuellen Leitungsführung der 220-kV-Bestandsstrasse verläuft der freiwerdende Trassenraum der 380-kV-Freileitung Röhrsdorf – Weida auf kürzerem Wege zum UW Weida. Neben dem Aspekt einer geradlinigeren und folglich günstigeren Leitungsführung ist der vom BBPIG-Vorhabens Nr. 14 beanspruchte Trassenraum fast ausnahmslos durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung des RPO 2012 und des RPO-E 2023 geprägt.

¹ Schmidt, C. (2004), Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen – Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen, Forschungsprojekt im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur, abzurufen unter: http://kulturlandschaft.fh-erfurt.de/kula_ostth/index.html

Mit diesem Vorschlag zur Prüfung könnte den Belangen des Kultur- und Naturlandschaftsschutzes sowie den Auswirkungen auf die o.g. Siedlungsbereiche angemessen Rechnung getragen werden. Aus raumordnerischer Sicht ist diesem Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt der Vorzug gegenüber der Nutzung des vorhandenen Trassenraums der 220-kV-Freileitung zu geben. Mit dieser Trassierung würde auch dem planungsrechtlich zu beachtenden Bündelgebot entsprochen werden. Gemäß dem Grundsatz G 3-27 des RPO-E 2023 soll von diesem gängigen raumordnerische Prinzip aber abgewichen werden können, wenn es zur Überprägung führen würde. Dem Bündelungsprinzip sind daher auch Grenzen gesetzt. Folglich ist bei der vorzunehmenden Alternativenprüfung ist zu beachten, dass die Querung des Elstertals, südlich der Geraer Ortslage Liebschwitz, bereits stark technogen überformt ist. Diese Vorbelastung ist in den zu entwickelnden Trassierungsgrundsätzen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß



Martina Schweinsburg

Anlage

Trassenvorschlag für die Maßnahme 485a im Abschnitt Eula – Weida zwischen der Querung der BAB 4 und dem UW Weida zur Prüfung

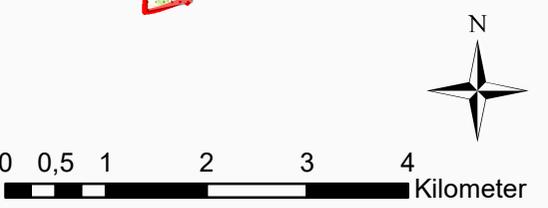
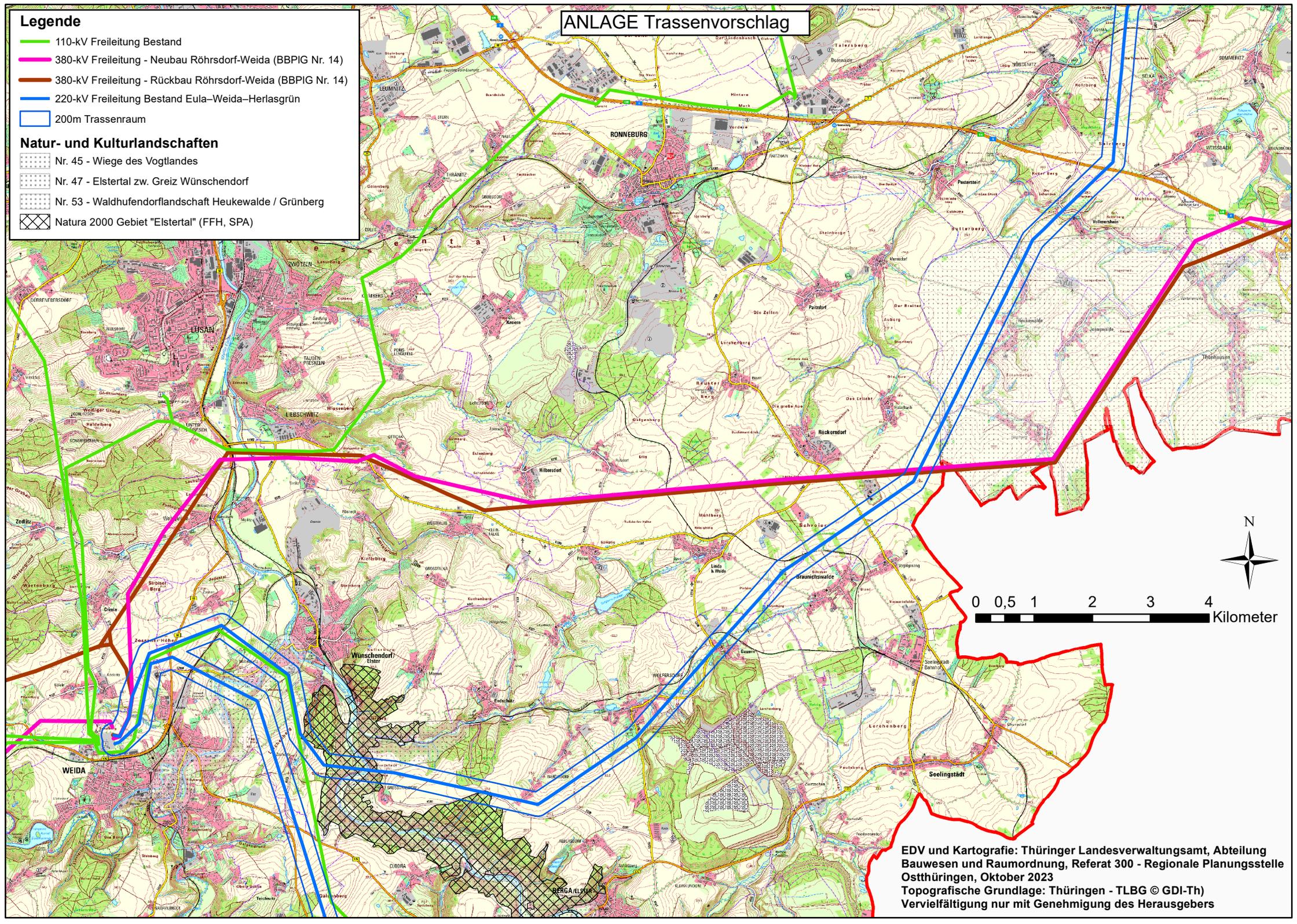
Legende

- 110-kV Freileitung Bestand
- 380-kV Freileitung - Neubau Röhrsdorf-Weida (BBPlG Nr. 14)
- 380-kV Freileitung - Rückbau Röhrsdorf-Weida (BBPlG Nr. 14)
- 220-kV Freileitung Bestand Eula-Weida-Herlasgrün
- 200m Trassenraum

Natur- und Kulturlandschaften

- Nr. 45 - Wiege des Vogtlandes
- Nr. 47 - Elstertal zw. Greiz Wünschendorf
- Nr. 53 - Waldhufendorflandschaft Heukewalde / Grünberg
- Natura 2000 Gebiet "Elstertal" (FFH, SPA)

ANLAGE Trassenvorschlag



EDV und Kartografie: Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Bauwesen und Raumordnung, Referat 300 - Regionale Planungsstelle Ostthüringen, Oktober 2023
Topografische Grundlage: Thüringen - TLBG © GDI-Th)
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers